



**Ordnung**  
**zur Verleihung des Hochschulgrades**  
**„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**  
**an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der**  
**Friedrich-Schiller-Universität Jena**  
**vom 28. Mai 2009**

Gem. §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 52 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), i. V. mit § 6 Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 29. September 1992 (GVBl S. 483) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 33) – Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nachfolgende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 5. Mai 2009 zugestimmt.

Der Rektor hat die Ordnung am 28. Mai 2009 genehmigt.

**§ 1**  
**Hochschulgrad**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ (Dipl.-Jur.) oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus.

**§ 2**  
**Berechtigte**

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird auf Antrag verliehen. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erstes juristisches Staatsexamen und Erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welche
  1. die beiden letzten Semester vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung oder Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena studiert und
  2. erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem Thüringer Gesetz über die juristische Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst – Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.



- (2) Sofern der oder die Berechtigte bereits einen anderen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsgebühr, Verfahrensvorschriften**

- (1) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Dekanin / den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2,
  2. die Nachweise über die Immatrikulation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Ziff. 1,
  3. eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich gestellt hat,
  4. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß Abs. 1.
- (4) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades vor, so vollzieht die Dekanin / der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde bzw. auf Antrag der oder des Berechtigten durch deren Zustellung. <sup>2</sup>Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 28. Mai 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena